

Die Ausübung staatlicher Gewalt hat das Grundgesetz besonderen Organen anvertraut:

- der Gesetzgebung (= Legislative)
- der vollziehenden Gewalt (= Exekutive) und
- der Rechtsprechung (= Judikative).

In ihrer Gesamtheit verkörpern sie die rechtsstaatliche, demokratische und bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes.

**Legislative:** Oberstes gesetzgebendes Organ ist der *Deutsche Bundestag*, dessen Abgeordnete alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden. Durch den *Bundesrat*, der das *föderative* Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

**Exekutive:** Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim *Bundespräsidenten*, der von der *Bundesversammlung* mit absoluter Mehrheit auf fünf Jahre gewählt wird. Die Bundesversamm-

lung besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden.

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den *Bundeskanzler*. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen.

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes Misstrauensvotum abgewählt werden, dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

**Judikative:** Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt beim *Bundesverfassungsgericht*, den Bundesgerichten und den Gerichten der Länder. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

Wenn ihr den Text sorgfältig gelesen habt, könnt ihr die folgenden Begriffe in die entsprechenden Lücken des Schaubildes eintragen. Schlagt zur Überprüfung im Grundgesetz nach und schreibt die Ziffer des Artikels, in dem die Wahl oder die Zusammensetzung des jeweiligen Verfassungsorgans geregelt ist, in die darunterstehenden Kästchen.



bpb